

Stadt Babenhausen



**SATZUNG ÜBER DIE
BEWIRTSCHAFTUNG VON
NIEDERSCHLAGSWASSER**

- NIEDERSCHLAGS-
WASSERSATZUNG – (NWS)

Magistrat der Stadt Babenhausen
Marktplatz 2, 64832 Babenhausen

Babenhausen, im Februar 2006

611-os | 66 20 39

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Gegenstand der Satzung	4
§ 2. Begriffsbestimmungen	4
§ 3. Beschreibung des Entwässerungssystems	5
§ 4. Bewirtschaftung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers	6
§ 5. Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	6
§ 6. Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen	7
§ 7. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen	7
§ 8. Ausnahmen	9
§ 9. Ordnungswidrigkeiten	9
§ 10. Haftung	10
§ 11 Anlage der Satzung	10
§ 12 Inkrafttreten	11

Anlagen: Geltungsbereich der Niederschlagswassersatzung für die Gebiete
„Östlicher Ortsrand von Sickenhofen“ und „In der alten Mühle“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) in Verbindung mit § 42 (3) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I. S. 305) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 20.02.2006 folgende Neufassung der

Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser der Stadt Babenhausen

(Niederschlagswassersatzung – NWS)

beschlossen:

§ 1. Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach § 2 dieser Satzung, welches innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche der Baugebiete „Östlicher Ortsrand von Sickenhofen“ und „In der alten Mühle“ der Stadt Babenhausen anfällt.
- (2) Diese Satzung gilt für das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser.

§ 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches auf den Grundstücken anfällt. Als Anlagen zur Bewirtschaftung im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Gründächer zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser
 - b) Regenwassernutzungsanlagen zur Speicherung, Nutzung, Rückhaltung und nachgeschalteter Versickerung von Niederschlagswasser
 - c) Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser
 - d) Mulden-Rigolen zur Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser
 - e) Versickerungsfähige Bodenbeläge. Das Restwasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke abfließen.

- (3) Gründächer im Sinne dieser Satzung sind Dachflächen, die mit einer dauerhaften Vegetation abgedeckt sind. Grau- im Sinne dieser Satzung sind Dächer, die nicht mit einer dauerhaften Vegetation bedeckt sind (Ziegel, Kiesdächer, etc.). Bei der Dachdeckung von Graudächern ist die Verwendung von unbeschichtetem Metallmaterialien (Kupfer, Zink) nicht zulässig.
- (4) Regenwassernutzungsanlagen sind Betriebswasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser (s.a. DIN 1989-1 Regenwassernutzungsanlagen – Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung). Das zentrale Element einer Regenwassernutzungsanlage ist der Speicher. Ein Regenwasserspeicher ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Aufnahmeflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich vollständig versenkt im Erdreich oder in einem Kellerraum. Das Betriebswasser wird mittels einer Druckerhöhungsanlage mit Steuerung über ein separates Verteilnetz insbesondere den Verbrauchsstellen Toilettenspülung, Wäschewaschen und Gartenbewässerung zugeführt. Der Regenwassernutzungsanlage ist eine Versickerungsanlage nachzuschalten, in welcher das überschüssige Regenwasser versickert wird. Die entsprechenden zusätzlichen Regelungen der jeweils rechtskräftigen Entwässerungssatzung der Stadt Babenhausen sind zu beachten.
- (5) Mulden-Rigolen sind eine Kombination aus oberirdischer Mulde und unterirdischer Rigole. Das Niederschlagswasser wird in einer dauerhaft begrünter Bodenvertiefung zwischengespeichert, verdunstet und in eine unter der Mulde liegenden Rigole versickert. Die Rigole ist der unterirdische Teil der Anlage, der das aus der Mulde versickernde/überlaufende Niederschlagswasser sammelt und zur Versickerung bringt.
- (6) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist aus der Lufthülle ausgeschiedenes Wasser, z.B. Regen, Nebel, Tau (DIN 4049-1).

§ 3. Beschreibung des Entwässerungssystems

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Abwasserbeseitigung im modifizierten Trennsystem durchgeführt. Das modifizierte Trennsystem ist gekennzeichnet durch eine separate Schmutzwasserentwässerung sowie ein privates und öffentliches System zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, bestehend aus Elementen zur Verdunstung, Nutzung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.

§ 4. Bewirtschaftung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers

- (1) Die in § 2 (2) genannten Anlagen zur Grundstücksentwässerung sind jeweils auf den Grundstücken zu errichten, auf denen das Niederschlagswasser anfällt. Es ist das Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen sowie sonstiger befestigter abflusswirksamer Flächen wie privater Verkehrsflächen und Stellplätze, zu bewirtschaften.
- (2) Auf den Privatgrundstücken sind mehrere Kombinationen der in § 2 (2) genannten Anlagen möglich, die an die jeweilige Nutzung des Grundstückes angepasst werden können.

Es sind folgende Anlagen und Anlagenkombinationen vorrangig sinnvoll:

für Dachflächen

- Gründach und Mulde
- Gründach und Mulde-Rigole
- Hartdach mit Regenwassernutzungsanlage und Mulde-Rigole
- Mulde
- Mulde-Rigole

für Verkehrsflächen, Stellplätze und sonstige befestigte Flächen

- Mulde
- Mulde-Rigole

- (3) Im Zweifel, ob das Niederschlagswasser in die Versickerungsanlage eingeleitet werden kann, ist zur Beurteilung das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 anzuwenden.
Dies gilt auch für eine eventuell erforderliche Vorbehandlung des Niederschlagswassers.

§ 5. Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen

- (1) Die Stadt Babenhausen kann für die Grundstücksentwässerungsanlagen die Errichtung von Notüberläufen in begründeten Einzelfällen zulassen. Die Notüberläufe leiten Niederschlagswasser, welches bei besonders intensiven Niederschlagsereignissen das Speichervolumen der Versickerungsanlagen überschreiten könnte und zu einer absehbaren Gefährdung von Gebäuden führt, den Versickerungsanlagen in den öffentlichen Flächen oder dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zu.

- (2) Die Einleitung von Oberflächenwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal bedarf der Genehmigung durch die Stadt Babenhausen.

§ 6. Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Bei der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 -„Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ die DIN EN 752 - „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, sowie die DIN 1989 Teil 1 „Regenwassernutzungsanlagen“ zu beachten.
- (2) Die Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach dem Stand der Technik nachzuweisen.
- (3) Die ordnungsgemäße Herstellung der Zuleitungssysteme zu den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anlagen selbst ist von der örtlichen Bauleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- (4) Die bauaufsichtliche Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu gestalten, dass Kontrollen derselben jederzeit möglich sind.
- (6) Fehlan schlüsse, durch die schädliche Verunreinigungen den Grundstücksentwässerungsanlagen zugeführt werden, sind auszuschließen.

§ 7. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach vollständiger Beendigung der Baumaßnahmen in Betrieb genommen werden, da es ansonsten durch Bodeneinschwemmungen zur vorzeitigen Selbstdichtung der Anlagen kommen kann.
- (2) Die in § 2 (2) genannten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, welche die Zuleitung, Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser zu den Grundstücksentwässerungsanlagen oder den Betrieb beeinträchtigen können (z.B. Lagern von Erde, Humus, Laub etc. in den Mulden), sind nicht zulässig.
- (4) Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass keine schädlich verunreinigten Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen (z.B. Waschwässer von Fahrzeugen).
- (5) Im Geltungsbereich dieser Satzung darf im Rahmen des Winterdienstes kein Salz im Bereich von Flächen mit wasserdurchlässigen bzw. teildurchlässigen Befestigungen verwendet werden. Gleiches gilt für undurchlässige Flächen, die in Systeme zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entwässern.
- (6) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten und zu überwachen. Es gelten die Hinweise zum Betrieb von Versickerungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie der DIN 1989-1 „Regenwassernutzungsanlagen“.
- (7) Werden Mängel festgestellt, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand gemäß dieser Satzung zu bringen.
- (8) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt Babenhausen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich beeinträchtigt wird oder schädlich verunreinigtes Wasser eingeleitet wurde.
- (9) Auf Verlangen ist die Versickerungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Babenhausen nachzuweisen.

§ 8. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auf andere Weise bewirtschaftet werden. In diesen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von dieser Satzung zu erwirken.

§ 9. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine andere als die in § 2 (6) genannte Art von Wasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 - b) entgegen § 4, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht über eine Grundstücksentwässerungsanlage bewirtschaftet;
 - c) entgegen § 6 (1) die vorgeschriebene Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beachtet;
 - d) entgegen § 7 (2) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
 - e) entgegen § 7 (3) bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt oder sonstige Maßnahmen ergreift, welche die Zuleitung, Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers beeinträchtigen;
 - f) entgegen § 7 (4) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 - g) entgegen § 7 (5) auf Flächen, die in Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entwässern, im Rahmen des Winterdienstes Salz einsetzt;
 - h) entgegen § 7 (7) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
 - i) entgegen § 7 (8) die erforderliche Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst.

Für diese Tatbestände wird auf § 86 (1) Nr. 12 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) hingewiesen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EURO bis 5.000 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher

aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Babenhausen.

§ 10. Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung als Folge von
- a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
 - d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 11 Anlage der Satzung

Der Lageplan zum Geltungsbereich der Niederschlagswassersatzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 21.06.2001 in Kraft getretene „Satzung über die
Bewirtschaftung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
`Östlicher Ortsrand von Sickenhofen““ außer Kraft.

Babenhausen, 24.02.2006

Der Magistrat der Stadt Babenhausen


Reinhard Rupprecht
Bürgermeister

